

## ZBB 2005, 292

### AEntG § 1a; GG Art. 12; EGV Art. 49

**Verfassungsmäßigkeit der Bürgenhaftung des Generalunternehmers nach AEntG für Mindestlohnzahlung durch Subunternehmer**

BAG, Urt. v. 12.01.2005 – 5 AZR 617/01 (LAG Berlin), ZIP 2005, 1292 = DB 2005, 1061

#### **Leitsätze:**

1. Die in § 1a AEntG normierte Bürgenhaftung des Generalunternehmers im Baugewerbe für die Verpflichtung des Subunternehmers zur Zahlung des Mindestlohns ist mit Art. 12 GG und der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs (Art. 49 EGV) vereinbar. (Leitsatz der Redaktion)
2. Der Haftung nach § 1a AEntG unterliegt nur der Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt für tatsächlich geleistete Arbeit. Nicht erfasst werden Annahmeverzugsansprüche des Arbeitnehmers sowie Ansprüche gegen den Arbeitgeber auf Verzugszinsen wegen verspäteter Lohnzahlung. (Leitsatz des Gerichts)